

Gemeinde Saanen



Reglement über die Liegenschaftssteuer

(LStR)

vom 1.10.2001

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Kt. Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 32 Abs. 1 Bst. c) des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Saanen vom 3. Dezember 1999

das folgende

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Saanen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht **Art. 2** ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Saanen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutznießung gemäß Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutznießerin oder der Nutznießer steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht **Art. 3** ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschließt,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschließlich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung **Art. 4** ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

- Steuersatz** **Art. 5** ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).
- ³ Für die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. c, d und g StG von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Art. 3 von der Liegenschaftssteuer befreit sind (Art. 261 Abs. 3 StG).
- Verfahren** **Art. 6** ¹ Die Liegenschaftssteuer wird vom Gemeinderat Saanen veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen, soweit sie nicht direkt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Saanen erfolgt.
- ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Saanen Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).
- ³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht der Rekurs an die Kantonale Steuerrekurskommission nach Maßgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).
- Steuerbezug** **Art. 7** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Saanen.
- Widerhandlungen / Bußen** **Art. 8** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Buße bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft (Art. 267 StG). Die Buße wird durch den Gemeinderat von Saanen ausgesprochen.
- Sicherung** **Art. 9** ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).
- ² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Dieses Reglement tritt ab 1. Oktober 2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 2.2.1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 24.7.2001 beschlossen unter Vorbehalt der Publikation und des fakultativen Referendums.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Hurni

M. Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 31.7. bis 31.8. in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 31.7. bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglementes der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 06.11.2001 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.10.2001 bescheinigt.

Saanen, 06.11.01

Der Gemeindeschreiber

M. Iseli